

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

3. Jahrgang

Freitag, den 28. Januar 2005

Nummer 1/ Woche 4

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal
02	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe OT Heiligengrabe - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
03	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe OT Maulbeerwalde - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
04	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe OT Zaatzke - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
05	Bodenordnungsverfahren
06	Immobilienangebote der Gemeinde
07	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
08	Information zu Fundmunition
09	Stellvertretende Schiedsperson

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

ANSCHRIFT

**Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe**

Sprechstunden des Revierpolizisten OT Heiligengrabe

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
**Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe**
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

**Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 –
17.30 Uhr**
**Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909
Heiligengrabe OT Heiligengrabe**

Wichtige Rufnummern

Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung		
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Näthe	67310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Bauverwaltung	Herr Beck	67 319
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Herr		
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30- 18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Herzprung	Axel Riewe	Tel. 033965-40267
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Herr Karsten	Tel. 033965-40327
Liebenthal	Joachim Streng	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	Februar keine Sprechzeiten

Amtlicher Teil

01	Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
118/04	114/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				06.12.2004	

Betreff: Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal „ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal

Rechtsgrundlagen: § 106 Abs. 1 und Abs. 2 vom 12. April 1996 (GVBL I Nr. 9 S.102) Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), § 35 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachstehende Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal „ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal ab dem Schuljahr 2005/2006.
Anlage: Satzung

Begründung: Durch die freiwillige Eingliederung der Gemeinden Herzsprung und Königsberg zum 01.01.2005 in die Gemeinde Heiligengrabe, verändert sich der Schulbezirk für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ in der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter		19		
Beschlossen mit dem Ergebnis				vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
19	-	-	-	
				Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Satzung
über die Bildung eines Schulbezirkes für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal**

mit den namentlich aufgeführten Gemeinden, Ortsteilen und Gemeindeteilen.

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt am 17.12.2004 auf der Grundlage des § 106 Abs. 1 und Abs.2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 19996 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 18.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes.

§ 1

Schulbezirk der „Kleinen Grundschule Blumenthal“

Für die „Kleine Grundschule Blumenthal“ der Gemeinde Heiligengrabe OT Blumenthal wird ein Schulbezirk gebildet, dessen Grenzen in der Anlage 2 (Karte) dargestellt sind.

Durch die Aufzählung der nachfolgenden Ortsteile und Gemeindeteile der Gemeinde Heiligengrabe und der Gemeindeteile der Gemeinde Groß Pankow wird der Schulbezirk näher bestimmt.

In den Schuleinzugsbereich einbezogen sind:

die Gemeinde Heiligengrabe
mit den Ortsteilen Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel, Herzsprung, Königsberg und
den Gemeindeteilen Dahlhausen und Horst;
sowie
die Gemeinde Groß Pankow
mit den Gemeindeteilen Boddin, Heidelberg und Langnow.

§ 2

Auswirkungen auf die Grundschüler aus Königsberg und Herzsprung

Die erstmalige Einschulung der Grundschüler des Ortsteiles Herzsprung und des Ortsteiles Königsberg im Schulbezirk gemäß § 1 dieser Satzung erfolgt zum Schuljahr 2005/2006. Grundschüler dieser Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe, die vor dem Schuljahr 2005/2006 eingeschult wurden, sind von der Neubildung des Schulbezirkes gemäß § 1 dieser Satzung nicht betroffen.

§ 3

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 20.12.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.01.2005
Hamelow
Bürgermeister

02	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
----	--

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
122/04	110/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				08.12.2004	

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: § 90 (2) GO
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes nachfolgende Regelungen:

1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem FSV Heiligengrabe 1962 e.V. vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
2. die Benutzungsordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004
3. die Entgeltordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Begründung: Im Rahmen der oben genannten vertraglichen Beziehung zwischen Gemeinde und Träger (FSV Heiligengrabe 1962 e.V) erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung für das gemeindeeigene Objekt. Diese Regelung erfolgt, da einerseits ein marktüblicher Preis für die Nutzung nicht erzielbar ist und andererseits der Verein die kommunale Aufgabe der Bereitstellung des Objektes für die Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse und zur allgemeinen Benutzung übernimmt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		19			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	
19	-	-	-		

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Benutzungsordnung für das - Sporthaus, einschließlich Sportplatz im OT Heiligengrabe -

§ 1

Präambel

- (1) Das gemeindliche Sporthaus, einschließlich Sportplatz sind öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das Sporthaus ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag der Gemeinde Heiligengrabe im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den Sportverein Heiligengrabe e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Das Sporthaus, einschließlich Sportplatz soll der Schule Heiligengrabe, dem FSV Heiligengrabe 1962 e.V. (in seiner Eigenschaft als Träger), für Veranstaltungen der Gemeinde und für alle Zwecke i. S. d. Absatzes 1 zur Verfügung stehen.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Sporthaus, einschließlich Sportplatz sind in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10
Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des Sporthauses, einschließlich des Sportplatzes in Abstimmung mit dem Träger zu erlassen.

§ 11
Hausrecht

- (1) Der Träger (FSV Heiligengrabe 1962 e. V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe 10.01.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in Ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Benutzungsordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplatz in Heiligengrabe im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für das - Sporthaus und Sportplatz im OT Heiligengrabe-

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.05.2002 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des FSV Heiligengrabe 1962 e. V. befindlichen Sporthauses, einschließlich Sportplatz ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2

Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Heiligengrabe, einschl. FFw, Schule Heiligengrabe
Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Heiligengrabe, FSV Heiligengrabe 1962 e.V.
 - B Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz im OT Heiligengrabe, ausgenommen FSV Heiligengrabe 1962 e.V.
 - C Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Heiligengrabe, aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - D Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Heiligengrabe
 - E Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Heiligengrabe, aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - F Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - G Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter
 - H Privatpersonen der Gemeinde Heiligengrabe

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung des Sporthauses, einschließlich Sportplatz unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzer der Kategorie B und C wird ein Entgelt entsprechend der Mitgliederzahl des Vereins, mit Stand vom 31. 12. des jeweiligen Vorjahres erhoben.
Dabei entspricht die Mitgliederzahl der Zahl der Mitglieder, die das Sporthaus, einschließlich Sportplatz nutzen.
Bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke von mindestens einmal pro Woche werden für Benutzer der Kategorie B pro Mitglied 6,- €pro Jahr und für Benutzer der Kategorie C pro Mitglied 8,- €pro Jahr erhoben.
- (3) Von Benutzern der Kategorien B und C wird bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke kein Entgelt für Mitglieder des Vereins erhoben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Schüler des Sekundarbereichs II oder passive Mitglieder sind.

- (4) Von Benutzern der Kategorie D und E wird für die Durchführung seiner öffentlichen Veranstaltungen, die er innerhalb seines Satzungszweckes durchführt, folgendes Entgelt erhoben:
- Räumlichkeiten Vereinsräume
Sporthaus, einschl.
Sportplatz
- Nutzungsdauer bis zu 24 Stunden 80,00 €
- (5) Von Benutzern der Kategorie F u. G wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: 100,00 €
- (6) Von Benutzern der Kategorie H wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: 80,00 €
- (7) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Schonbeläge, Tanzfläche, Bühne und Bühnenteilen sowie Tonanlage innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten.
- (8) Die Ausleihe von Tischen und Stühlen erfolgt gegen Entgelt. Dabei beträgt es für einen Stuhl 0,50 €pro Tag und für einen Tisch 1,50 €pro Tag.

§ 4
Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 10.01.2005
Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Entgeltordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplatz im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005
Hamelow
Bürgermeister

03	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe OT Maulbeerwalde - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
123/04	111/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				08.12.2004	

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Maulbeerwalde
Rechtsgrundlagen: § 90 (2) GO
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes nachfolgende Regelungen:

1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem Prignitzer Sportverein Maulbeerwalde e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
2. die Benutzungsordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004
3. die Entgeltordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Begründung: Im Rahmen der oben genannten vertraglichen Beziehung zwischen Gemeinde und Träger (Prignitzer Sportverein Maulbeerwalde e.V.) erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung für das gemeindeeigene Objekt. Diese Regelung erfolgt, da einerseits ein marktüblicher Preis für die Nutzung nicht erzielbar ist und andererseits der Verein die kommunale Aufgabe der Bereitstellung des Objektes für die Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse und zur allgemeinen Benutzung übernimmt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		19			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
19	-	-	-	Seite:	

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Benutzungsordnung für das - Sporthaus und den Sportplatz im OT Maulbeerwalde -

§ 1

Präambel

- (1) Das gemeindliche Sporthaus und der Sportplatz sind öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das Sporthaus und der Sportplatz sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag Gemeinde Heiligengrabe im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den Prignitzer Sportverein e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Sporthaus, einschließlich des dazugehörigen Sportplatzes sind in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.

- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10
Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des Sporthauses, einschließlich des Sportplatzes zu erlassen.

§ 11
Hausrecht

- (1) Der Träger (Prignitzer Sportverein Maulbeerwalde e. V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 10.01.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Benutzungsordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplatz in Maulbeerwalde im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für das - Sporthaus, einschließlich Sportplatz im OT Maulbeerwalde -

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2004 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des Prignitzer Sportvereins Maulbeerwalde e. V. befindlichen – Sporthauses, einschließlich Sportplatz ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Maulbeerwalde, einschl. FFW Maulbeerwalde Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Maulbeerwalde, Prignitzer Sportverein Maulbeerwalde e.V.
 - B Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Maulbeerwalde, aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - C Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Maulbeerwalde
 - D Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Maulbeerwalde, aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - E Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - F Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter
 - G Privatpersonen der Gemeinde Heiligengrabe

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung des Sporthauses, einschließlich Sportplatz unentgeltlich.
- (2) Von Benutzern der Kategorie B, C und D wird für die Durchführung seiner öffentlichen Veranstaltungen, die er innerhalb seines Satzungszweckes durchführt, folgendes Entgelt erhoben:

Räumlichkeiten Vereinräume
Sporthaus, einschl.
Sportplatz

Nutzungsdauer bis zu 24 Stunden 80,00 €

- (3) Von Benutzern der Kategorie E u. F wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: 100,00 €

- (4) Von Benutzern der Kategorie G wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: 80,00 €
- (5) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, sowie Tonanlage innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten.
- (6) Die Ausleihe von Tischen und Stühlen erfolgt gegen Entgelt. Dabei beträgt es für einen Stuhl 0,50 €pro Tag und für einen Tisch 1,50 €pro Tag.

§ 4
Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 10.01.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Entgeltordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplatz im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

04	Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Heiligengrabe OT Zaatzke - Benutzungsordnung / Entgeltordnung -
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
124/04	112/04	17.12.2004		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				08.12.2004	

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes Zaatzke
Rechtsgrundlagen: § 90 (2) GO
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Sporthauses und des Sportplatzes nachfolgende Regelungen:

1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
2. die Benutzungsordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004
3. die Entgeltordnung für das Sporthaus und den Sportplatz mit Fassung vom 07.12.2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Begründung: Im Rahmen der oben genannten vertraglichen Beziehung zwischen Gemeinde und Träger (BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e.V.) erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung für das gemeindeeigene Objekt. Diese Regelung erfolgt, da einerseits ein marktüblicher Preis für die Nutzung nicht erzielbar ist und andererseits der Verein die kommunale Aufgabe der Bereitstellung des Objektes für die Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse und zur allgemeinen Benutzung übernimmt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		19			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
19	-	-	-	Seite:	

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Benutzungsordnung für das - Sporthaus, einschließlich Sportplätze im OT Zaatzke-

§ 1

Präambel

- (1) Das gemeindliche Sporthaus, einschließlich Sportplätze sind öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das Sporthaus, einschließlich der Sportplätze ist sind Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag der Gemeinde Heiligengrabe im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Sporthaus, einschließlich Sportplätze sind in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9
Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10
Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des Sporthauses und der Sportplätze zu erlassen.

§ 11
Hausrecht

- (1) Der Träger (BSV Schwarz-Weiß Zaatze e. V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 10.01.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in Ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Benutzungsordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplätze in Zaatze im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für das - Sporthaus, einschließlich Sportplätze im OT Zaatzke -

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung
am 17.12.2004 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e. V. befindlichen Sporthauses, einschließlich Sportplätze ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Zaatzke, einschl. FFW Zaatzke
Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Zaatzke, BSV Schwarz-Weiß Zaatzke
 - B Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz im OT Zaatzke, ausgenommen
BSV Schwarz-Weiß Zaatzke
 - C Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Zaatzke, aber
innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - D Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Zaatzke
 - E Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Zaatzke, aber
innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - F Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - G Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter
 - H Privatpersonen der Gemeinde Heiligengrabe

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung des Sporthauses, einschließlich Sportplätze unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzer der Kategorie B und C wird ein Entgelt entsprechend der Mitgliederzahl des Vereins, mit Stand vom 31. 12. des jeweiligen Vorjahres erhoben.
Dabei entspricht die Mitgliederzahl der Zahl der Mitglieder, die das Sporthaus, einschließlich Sportplätze nutzen.
Bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke von mindestens einmal pro Woche werden für Benutzer der Kategorie B pro Mitglied 6,- € pro Jahr und für Benutzer der Kategorie C pro Mitglied 8,- € pro Jahr erhoben.
- (3) Von Benutzern der Kategorien B und C wird bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke kein Entgelt für Mitglieder des Vereins erhoben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Schüler des Sekundarbereichs II oder passive Mitglieder sind.

- (4) Von Benutzern der Kategorie D und E wird für die Durchführung seiner öffentlichen Veranstaltungen, die er innerhalb seines Satzungszweckes durchführt, folgendes Entgelt erhoben:
- Räumlichkeiten Vereinsräume
Sporthaus, einschl.
Sportplatz
- Nutzungsdauer bis zu 24 Stunden 80,00 €
- (5) Von Benutzern der Kategorie F u. G wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:
- 100,00 €
- (6) Von Benutzern der Kategorie H wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:
- 80,00 €
- (7) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Schonbeläge, Tanzfläche, Bühne und Bühnenteilen sowie Tonanlage innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten.

§ 4
Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 10.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 17.12.2004 beschlossene Entgeltordnung für das Sporthaus, einschließlich Sportplatz im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 28.01.2005

Hamelow
Bürgermeister

Bodenordnungsverfahren Heiligengrabe/Werkstatt Verf.-Nr. :4112N

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Heiligengrabe, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149,1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987,3990), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde:	Heiligengrabe		
Gemarkung:	Heiligengrabe		
Flur:	8	Flurstück:	374, 375

und die aufstehende Bebauung

Verwaltungsgebäude, Werkstatt, Tankstelle, Garagen

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 1,1445 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. Im Grundbuch werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 17. Juni 2004 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Gemäß dem Gebäudegrundbuch von Heiligengrabe Blatt 984 befindet sich auf den Flurstücken 374 und 375 in der Flur 8 der Gemarkung Heiligengrabe selbständiges Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Form eines Verwaltungsgebäudes, einer Werkstatt, eines Garagengebäudes sowie einer Tankstelle.

Tatsächlich ist nur das Flurstück 375 mit den Gebäuden bebaut.

Zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist ein Verfahren nach § 64 i.V.m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da eine Einigung der Teilnehmer über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht vorliegt, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist. Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landsamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann. Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG. i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderung, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) bis b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landsamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816

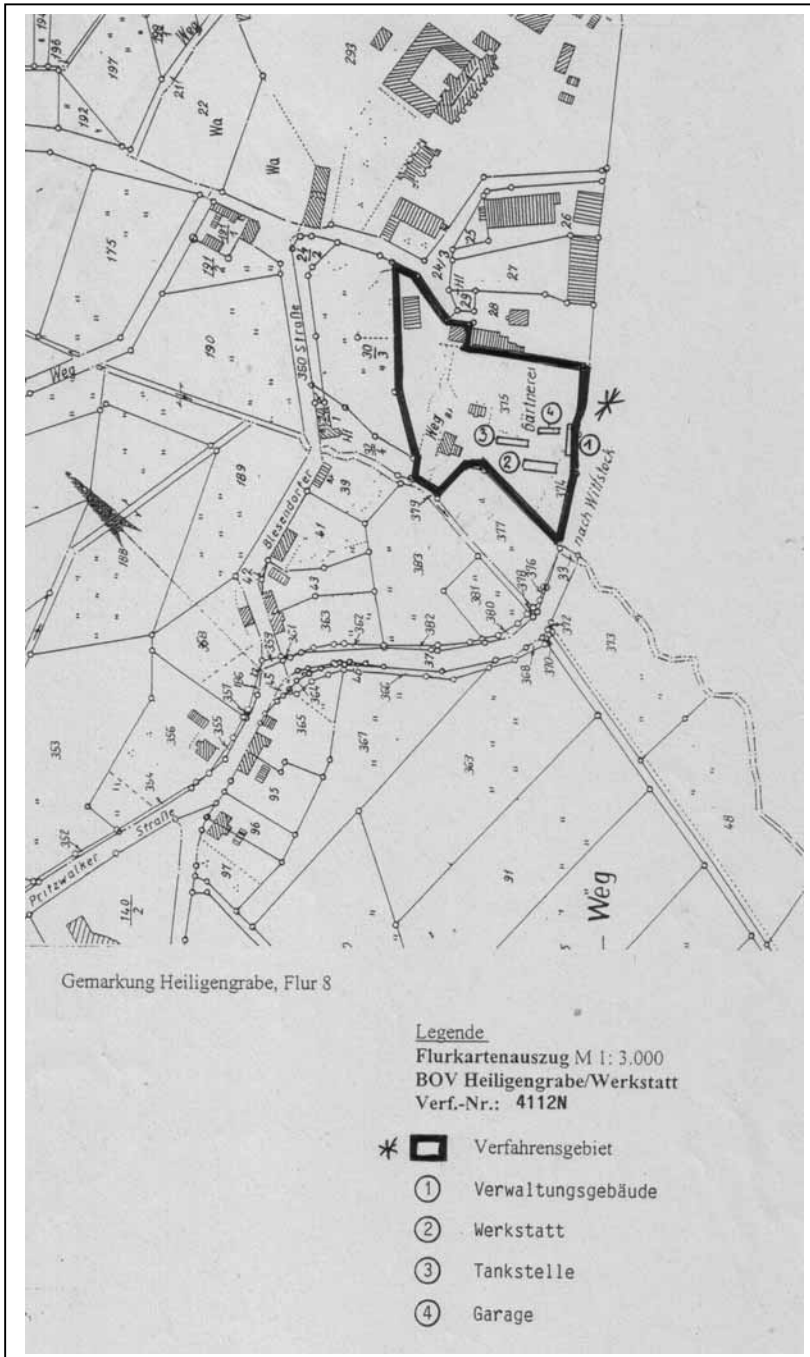
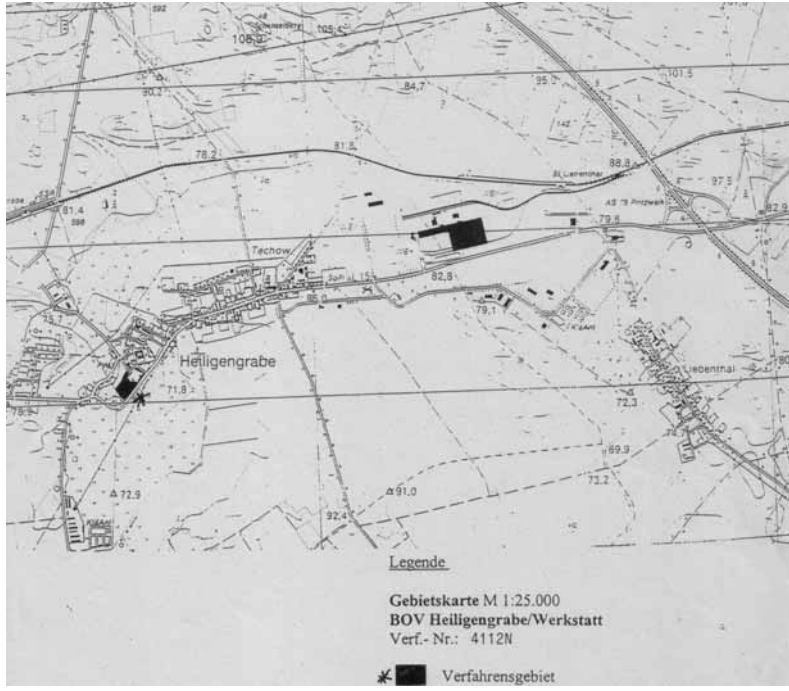
Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Neuruppin, 17. November 2004
Im Auftrag
Dielitzsch
Rechtsreferent



06	Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrave
----	---

Gemeinde	16909 Heiligengrave OT Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 60.000 €

Gemeinde	16928 Heiligengrave OT Blesendorf
Bezeichnung	Baugrundstück, Rohlsdorfer Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1/ 1.029 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach § 34 BauGB möglich
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 5.000 Euro

Gemeinde	16928 Heiligengrave OT Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Gemeinde	16928 Heiligengrave OT Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Bezeichnung	Siedlungshaus mit Stallteil, Am Spatzenberg 2 a
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	vertragsfrei, Bj. ca. 1948 Verkehrswert 37.000 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Mehrfamilienhaus, Hauptstraße 1
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon eine nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 3.200 Euro Verkehrswert: 53.635 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschaufenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäreanlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

07	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
----	--

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Ihr Einwohnermeldeamt

08	Informationen zu Fundmunition
----	-------------------------------

Fundmunition - Was tun?

Jährlich werden in den Wäldern, bei Bau- und Schachtarbeiten, aber auch vermehrt in den Gewässern des Landes Brandenburg, Unmengen von Munition, Munitionsteilen und sprengstoffverdächtigen Gegenständen aufgefunden. Besonders betroffen ist hierbei das Land Brandenburg durch die schweren Kämpfe, um die damalige Reichshauptstadt Berlin im 2. Weltkrieg.

Die von Fundmunition ausgehende Gefahr wird oft unterschätzt. Infolge der langen Liegezeit sind derartige Gegenstände außerordentlich gefährlich. Fundmunition kann den Tod bringen!

Beachten Sie daher unbedingt folgende Hinweise:

sofort die Polizei (Tel.: 03394/ 4230) oder das zuständige Ordnungsamt (Gemeindebereich Heiligengrabe Tel.: 033962/ 670) verständigen oder bei einer unvermeidbaren Absicherung des Fundortes

- durch eine zweite Person anrufen lassen;
- die verdächtigen Gegenstände niemals berühren, anfassen oder bewegen;
- nichts auf den Gegenstand legen;
- andere Personen warnen und fernhalten;
- Fundort kennzeichnen;
- niemals verdächtige Gegenstände öffnen;
- nicht in der Nähe rauchen oder mit offenem Feuer umgehen;
- keinen Funksprechverkehr im Umkreis von mindestens 200 m führen, um eine Funkfernzündung auszuschließen;
- nach Möglichkeit warten, bis die Polizei eintrifft zur Darstellung der Lage.

Auch wer einen Gegenstand nicht sicher als Munition identifizieren kann, sollte den Fund melden.

Bitte weisen Sie immer wieder Ihre Kinder auf die Gefahren hin. Aufmerksame Bürger schützen sich und andere.

Otto
Sachbearbeiterin
Ordnungsamt

09	Stellvertretende Schiedsperson
----	--------------------------------

Gesucht wird eine stellvertretende Schiedsperson

Das Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg sieht vor, dass in jeder Gemeinde neben der vorsitzenden Schiedsperson eine stellvertretende Schiedsperson gewählt werden soll.

Die Schiedsstelle ist darauf ausgerichtet, Schlichtungsverfahren durchzuführen, um den Rechtsstreit im Wege des Vergleiches beizulegen. Es wird aufgrund eines Antrages einer der am Rechtsstreit beteiligten Personen durchgeführt.

Die Ausübung der Tätigkeit einer Schiedsfrau bzw. eines Schiedsmannes ist ehrenamtlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in unserer Gemeinde haben, die das Wahlrecht besitzen und mindestens 25 Jahre alt sind, können sich in der Gemeindeverwaltung bewerben und sich über die Aufgaben einer Schiedsstelle informieren.

Hamelow
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Anmeldungen zur Einschulung für das Schuljahr 2005/2006

Auf der Grundlage des § 37 BbgSchulG sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli 1998 bis 30. September 1999 geboren wurden, für den Schulbesuch anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt in der dem Schulbezirk zugeordneten Schule.

Für die Anmeldung genügt die Geburtsurkunde. Der Einschüler ist am Tag der Anmeldung persönlich vorzustellen. Kinder, die 2004 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, müssen ebenfalls in der zuständigen Schule angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt in der:

Grundschule Heiligengrabe

Wittstocker Str. 63, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
am 01. Februar 2005 und am 02. Februar 2005 von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr
und am
am 03. Februar 2005 von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Zum Einzugsbereich der Grundschule Heiligengrabe gehören:

OT Blandikow, OT Blesendorf, GT Glienicke, OT Heiligengrabe, OT Liebenthal, OT Jabel,
OT Papenbruch, OT Maulbeerwalde, OT Wernikow und OT Zaatze

Kleine Grundschule Blumenthal

Parkweg 2, 16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
am 09. Februar 2005 von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr.

Zum Einzugsbereich der Kleinen Grundschule Blumenthal gehören:

OT Blumenthal, GT Dahlhausen, GT Horst, OT Grabow, OT Rosenwinkel, OT Königsberg,
OT Herzsprung, GT Boddin, GT Langnow und GT Heidelberg.

Sollte es Eltern an diesen Tagen nicht möglich sein, melden Sie sich bitte telefonisch.

Grundschule Heiligengrabe : 033962 – 50231
Kleine Grundschule Blumenthal : 033984 – 70237

Heiligengrabe, den 28.01.2005
Hamelow
Bürgermeister

Zuschüsse für Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das erste Quartal 2005 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familieneinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.
Tel: 033207 / 70891 oder 033207 / 70892

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Kita „Gänseblümchen“ sagt Danke

Im Jahr 2004 erhielt die Kita „Gänseblümchen“ von mehreren Sponsoren Zuwendungen, die von den Kindern und Erziehern mit großer Freude angenommen wurden. Für ein schönes Umfeld, in dem sich die Kinder wohl fühlen können, waren die Spenden recht willkommen.

So wurde von dem Geld neues Geschirr für die Gruppen und neues Spielzeug fürs Puppentheater gekauft. Es ist schön zu erfahren, dass die Kinder in kleineren Einrichtungen nicht vergessen werden und trotz manch finanzieller Engpässe der Firmen an das Wohl unserer Jüngsten gedacht wird. Bei allen, die uns so hilfreich unterstützt haben, möchten wir uns herzlich bedanken und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.



Ein Dankeschön auch an die vielen fleißigen Helfer, an die Eltern genauso wie an die Firmen, die es z.B. ermöglichten, die Räumlichkeiten und Flure durch die malermäßige Instandsetzung zu verbessern. Darüber hinaus wurde eine neue Garderobe geschaffen, ein neuer Ausgang zum Spielplatz hergerichtet und ein neuer Zaun gebaut.

Kinder und Kita-Team „Gänseblümchen“

Teilerlös des Fahrenbacher Weihnachtsmarktes ging an Heiligengraber Bürger

Der 11. Weihnachtsmarkt in der Partnergemeinde Fahrenbach war, wie schon in den vergangenen Jahren, ein voller Erfolg. Nach dem Kassensturz konnte wieder Menschen aus Fahrenbach, die unverschuldet in Not geraten sind, mit einer finanziellen Unterstützung geholfen werden. Wie schon in den vergangenen zwei Jahren hat der Förderverein Weihnachtsmarkt Fahrenbach e.V. auch in diesem Jahr ein Teil des Erlöses für Bürger in Heiligengrabe bestimmt.

Und so überbrachten der Bürgermeister der Gemeinde Fahrenbach Jens Wittmann, im Beisein seines Kollegen Egmont Hamelow, und Ortsbürgermeister Reinhard Preuß einen Teilerlös an Herrn Gustav Gertz aus Heiligengrabe.

Gustav Gertz, der im vergangenen Jahr seine Frau nach schwerer Krankheit verloren hat und aus diesem Grund auch sein kleines Geschäft aufgeben musste, ist für jede Unterstützung aus der Familie und darüber hinaus dankbar. Er bat den Bürgermeister Wittmann, die besten Dankesgrüße an den Förderverein zu übermitteln. Es tut gut zu wissen, dass die Freunde aus Fahrenbach an seiner schwierigen Situation Anteil nehmen.



v.l. Bürgermeister Jens Wittmann, Gustav Gertz, Bürgermeister Egmont Hamelow, Ortsbürgermeister Reinhard Preuß

Glückwünsche zum 25-jährigen Firmenjubiläum

Die Gaststätte in Grabow, unter der Leitung von Anneliese Steinbach, feierte am 9. Januar 2005 ihr 25-jähriges Bestehen. Bürgermeister Egmont Hamelow und Ortsbürgermeister Hans- Joachim Bork ließen es sich nicht nehmen und gratulierten Frau Steinbach zum Firmenjubiläum und zur bisherigen erfolgreichen Geschäftsführung. Die Gaststätte Steinbach hat sich, entgegen dem allgemeinen Trend, in unserer Gemeinde und weit darüber hinaus einen guten Namen gemacht. Ob Familienfeiern, Dorf- oder Vereinsfeste, die Gaststätte Steinbach in Grabow ist eine gute Adresse. Bürgermeister Hamelow und Ortsbürgermeister Bork wünschten der Betreiberin auch weiterhin viel Erfolg und immer zufriedene Gäste.



v.l. Bürgermeister Egmont Hamelow, Anneliese Steinbach und Ortsbürgermeister Hans-Joachim Bork

Kita Herzprung in der Gemeinde Heiligengrabe begrüßt

Seit dem 1. Januar 2005 gehören Herzprung und Königsberg zu unserer Gemeinde. Dazu gehört auch die Kindertagesstätte in Herzprung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Wolfgang Engel, und Bürgermeister Egmont Hamelow begrüßten die Mitarbeiter und die Kinder der Einrichtung mit einer Blumenschale.

Wolfgang Engel, der zum ersten Mal die Einrichtung besuchte, verschaffte sich auch gleich einen Überblick über das Gebäude und die Außenanlagen. Er konnte feststellen, dass in der Kindertagesstätte eine gute Arbeit geleistet wird. Die Kinder fühlen sich dort wohl und sind gut aufgehoben. Abschließend wünschte Wolfgang Engel, dass die Kita immer gut belegt wird. Nur das ist der Garant dafür, dass die Einrichtung langfristig erhalten bleibt.



Vors. der Gemeindevertretung Heiligengrabe Wolfgang Engel, Angela Gritke Mitarbeiterin der Kita Herzprung und Kinder der Einrichtung

Veranstaltungen in der Gemeinde

Heiligengrabe

Einladung zur Bildung einer Anliegergenossenschaft

Am 13. Juli 2004 wurde die Bildung eines Eigenjagdbezirkes des Klosters Stift zum Heiligengrabe von der Unteren Jagdbehörde beschieden.

Dazu macht sich nun die Bildung einer Anliegergenossenschaft erforderlich.

Hierzu lade ich alle Eigentümer der Gemarkung Heiligengrabe, der Fluren 3,6,7,8 und 9 herzlich ein. Ausgenommen sind die Eigentümer der Flurstücke 47 – 93 und 193 – 220 der Flur 8 in der Gemarkung Heiligengrabe.

Die Versammlung zur Bildung einer Anliegergenossenschaft findet am Donnerstag, dem 3. März 2005, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Klosterhof“ in Heiligengrabe statt.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Feststellung der Eigentümer mit Flächen
2. Wahl des Vorstandes und Konstituierung
3. Festsetzung des Pachtzinses
4. Festsetzung der Modalitäten zur Auszahlung der Jagdpacht

E. Hamelow
Bürgermeister und
Notvorstand

Faschingstanz für Senioren

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität in Heiligengrabe OT Heiligengrabe lädt am 01.02.2005 um 14.00 Uhr zum Faschingstanz in die Gaststätte „Zur Eiche“ ein.

Die musikalische Umrahmung übernimmt Herr Wille, und Beiträge für Stimmung und gute Laune sind von allen erwünscht.

Liebenthal

Die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenthal findet am Freitag, dem 25. Februar 2005, um 18.30 Uhr in der Gaststätte Gädke statt.

Zahlreiches Erscheinen wird empfohlen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil schließt sich ein geselliges Beisammensein mit Tanz und Live - musik an. Auch diesmal werden die Jäger die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Liebenthal mit einem zünftigen Braten vom Spieß bewirten.

Eine Einladung mit der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Vollversammlung geht noch jedem Mitglied persönlich zu.

Kaping
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Grabow

Kinderfasching in der Sporthalle Grabow

Alle Kinder der Gemeinde Heiligengrabe sind herzlich zur großen Faschingsparty mit am 12.02.2005 nach Grabow in die Sporthalle eingeladen.

Beginn: 14.14. Uhr -- Ende: 17.17. Uhr

Der Eintritt pro Kind kostet 1,50 € Alle Getränke und Kuchen sind im Preis inklusive.

Die Kinder können sich auf fetzige Musik und tolle Überraschungen freuen.

Kindergartenkinder - sind in Begleitung von Erwachsenen erwünscht.

Zaatzke

Rentnerfeier

Am Freitag, dem 25.02.2004, findet in der Gaststätte Zaatzker Hof unsere nächste Rentnerfeier statt. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Die Kinder der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ werden mit einem bunten Programm erfreuen. Gerd Beutz sorgt für die musikalische Umrahmung. Alle Vorruehändler und Rentner sind herzlich eingeladen.

Der Ortsbürgermeister

Veranstaltungen im Februar in der Region, Wittstock und Umgebung

03.02.	14.00 Uhr	Blumenthal/Turnhalle	Fasching für Grundschüler „Pipo und Pipolina“
04. u. 05.02.	20.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	Große Karnevalsveranstaltung des WCC
05.02.	13.00 Uhr	Berlinchen/Campingplatz	Eisfest mit Musik und Tanz
06.02.	15.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	Seniorenkarneval
07.02.	20.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	Rosenmontagsball des WCC
09.-13.02.		Heiligengrabe/Kloster Stift	„Was wir brauchen-Wovon wir leben!“ Übungen für Geist und Seele in der Fastenzeit
13.02.	10.00 Uhr	Wittstock/Markt	Winterwanderung mit dem Wittstocker Radfahrverein 750 e.V.
14.02.	18.00 Uhr	Wittstock Waldgaststätte „Zum Daberbach“	Überraschung für Verliebte zum Valentinstag 15,90 €pro Person
17.02.	19.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	Baumann & Klausen
19.02.	20.00 Uhr	Wittstock/Vereinssaal „Zur Eiche“	Jazzabend
24.02.	14.30 Uhr	Wittstock/Torbogenhaus	Vortrag über Rentenbesteuerung Alterseinkunfts-gesetz 2,00 €pro Person
26.02.	10.00 Uhr	Berlinchen/Campingplatz	Schlachtfest
27.02.	9.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	26. Münz- und Sammlerbörse Numismatik, Philatelie, Heraldik, Archivalien, Ansichtskarten
27.02.	14.30 Uhr	Wittstock/Museum	Ausstellungseröffnung „Puppenmode und Modegrafik von Biedermeier bis Jugendstil“

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat Februar Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

04.02.2005	Hans-Siegfried Gesche	zum 81. Geburtstag
07.02.2005	Christel Karras	zum 67. Geburtstag
08.02.2005	Gundula Detke	zum 75. Geburtstag
18.02.2005	Frieda Gielsdorf	zum 85. Geburtstag

Blesendorf

05.02.2005	Fritz Machnau	zum 72. Geburtstag
15.02.2005	Ilse Bismark	zum 74. Geburtstag
16.02.2005	Johannes Kreis	zum 68. Geburtstag
23.02.2005	Hildegard Pawlik	zum 63. Geburtstag

Blumenthal

01.02.2005	Kurt Freude	zum 77. Geburtstag
03.02.2005	Jürgen Graefe	zum 65. Geburtstag
04.02.2005	Georg Muschner	zum 76. Geburtstag
04.02.2005	Doris Frey	zum 70. Geburtstag
07.02.2005	Ruth Müller	zum 74. Geburtstag
11.02.2005	Margarete Pachal	zum 66. Geburtstag
12.02.2005	Erna Stutzke	zum 77. Geburtstag
16.02.2005	Klaus Hübner	zum 63. Geburtstag
18.02.2005	Bruno Zimmermann	zum 69. Geburtstag
18.02.2005	Eva Geisler	zum 63. Geburtstag
20.02.2005	Helmuth Singer	zum 73. Geburtstag
21.02.2005	Edgar Lorenz	zum 63. Geburtstag
22.02.2005	Lydia Freude	zum 85. Geburtstag
23.02.2005	Else Schmidt	zum 78. Geburtstag
25.02.2005	Arnold Kublank	zum 65. Geburtstag
27.02.2005	Gertraud Doll	zum 80. Geburtstag

Grabow

03.02.2005	Ernst Dräger	zum 69. Geburtstag
04.02.2005	Arnim Krause	zum 74. Geburtstag
04.02.2005	Hildegard Müller	zum 74. Geburtstag
08.02.2005	Irmgard Schramm	zum 82. Geburtstag
20.02.2005	Erhard Bartel	zum 73. Geburtstag
26.02.2005	Herlinde Rahn	zum 81. Geburtstag
28.02.2005	Heinz Büttner	zum 86. Geburtstag

Heiligengrabe

01.02.2005	Natalie Schmidt	zum 89. Geburtstag
02.02.2005	Margarete Friese	zum 75. Geburtstag
04.02.2005	Ilse Büschke	zum 77. Geburtstag
20.02.2005	Selma Wunsch	zum 82. Geburtstag
24.02.2005	Julianna Schmidt	zum 81. Geburtstag
27.02.2005	Erwin Seemann	zum 77. Geburtstag
29.02.2005	Doris Dose	zum 65. Geburtstag

Jabel

03.02.2005	Edith Retta	zum 63. Geburtstag
06.02.2005	Liesbeth Schmidt	zum 76. Geburtstag
16.02.2005	Gerda Nageldick	zum 88. Geburtstag
26.02.2005	Edith Ritter	zum 78. Geburtstag

Liebenthal		
07.02.2005	Christa Wehde	zum 67. Geburtstag
12.02.2005	Georg Skarupke	zum 77. Geburtstag
14.02.2005	Hertha Türk	zum 82. Geburtstag
21.02.2005	Erwin Gertz	zum 75. Geburtstag
26.02.2005	Erika Dittmann	zum 65. Geburtstag
Maulbeerwalde		
14.02.2005	Erika Tied	zum 63. Geburtstag
22.02.2005	Elfriede Baumann	zum 67. Geburtstag
27.02.2005	Rudolf Siebert	zum 78. Geburtstag
Papenbruch		
07.02.2005	Helga Paaschen	zum 65. Geburtstag
08.02.2005	Rosemarie Siecke	zum 70. Geburtstag
18.02.2005	Hertha Fölber	zum 79. Geburtstag
24.02.2005	Herbert Klüggen	zum 79. Geburtstag
Rosenwinkel		
16.02.2005	Richard Spiller	zum 71. Geburtstag
24.02.2005	Heinz Alwin	zum 77. Geburtstag
Zaatzke		
04.02.2005	Edith Krüger	zum 75. Geburtstag
05.02.2005	Helmut Berndt	zum 75. Geburtstag
11.02.2005	Ilse Seewald	zum 72. Geburtstag
13.02.2005	Günter Hellmuth	zum 71. Geburtstag
17.02.2005	Werner Hirsing	zum 74. Geburtstag
19.02.2005	Charlotte Standke	zum 80. Geburtstag
20.02.2005	Gisela Eisenberger	zum 66. Geburtstag
23.02.2005	Ilse Derke	zum 66. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der **Amtsleiter**

Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a

Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333